



Institutionelles Gewaltschutzkonzept

Kindergarten Sonnenblume

Kirchstr. 1

88361 Boms

Träger:

Gemeinde

Kirchstr. 1

88361 Boms

Stand:

Juli 2026

Copyright:

Kindergarten Sonnenblume, Boms



Gliederung

Einleitung

Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Prävention

- 1.1 Grundsätzliche Haltung und Schutzauftrag der Einrichtung
- 1.2 Verhaltenskodex und interne Verhaltensregeln
 - 1.2.1 Sensible Situationen
 - 1.2.2 Sexuelle Bildung, Schamempfinden und Doktorspiele
- 1.3 Transparente Abläufe

2. Personal und Personalentwicklung

- 2.1 Auswahl und Einstellungsverfahren
- 2.2 Dienstanweisung und Reflexion
- 2.3 Wissen über Täter*innenstrategien und Sensibilisierung
- 2.4 Aus- und Fortbildung des Personals
- 2.5 Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex
- 2.6 Umgang mit Überlastungen, Stress und persönlichen Krisen

3. Potenzial- und Risikoanalyse

- 3.1 Systematische Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilung
 - 3.1.1 Bereich 1: Personalführung, Team und strukturelle Risiken
 - 3.1.2 Bereich 2: Einrichtung, Struktur und Räumlichkeiten
 - 3.1.3 Bereich 3: Pädagogischer Alltag und Umgang mit Kindern
 - 3.1.4 Bereich 4: Familien und das sozialräumliche Umfeld
 - 3.1.5 Bereich 5: Weitere einrichtungsspezifische Risiken

4. Intervention

- 4.1 Transparente Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende
- 4.2 Vorgehen bei sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen unter Kindern
- 4.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie (§8a SGB VIII)
- 4.4 Vorgehen bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt durch Erwachsene / Beschäftigte
(Institutioneller Krisenplan)

5. Qualitätsmanagement

- 5.1 Säule 1: Personal – Leitung – Kindergartenbeauftragter - Träger
- 5.2 Säule 2: Kinder
- 5.3 Säule 3: Eltern

Anhang

Beratungsstellen

weitere hilfreiche Unterlagen

UN Kinderrechtskonvention

Auszug aus dem Grundgesetz

Wickelkonzept

Verpflichtungserklärung

Selbstauskunft



Einleitung

Hintergrund eines Gewaltschutzkonzepts ist die Frage:

Was tun wir als Träger und als Fachkräfte in unserem Kindergarten, damit es keine Grenzüberschreitungen gegenüber den uns anvertrauten Kindern gibt? Wir haben uns ausführlich und intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt, hierbei alle Aspekte unserer Arbeit miteinbezogen und verbindliche, transparente Verhaltensregeln erarbeitet, auf deren Einhaltung jederzeit geachtet wird.

Rechtliche Rahmenbedingungen

In Kindertageseinrichtungen hat der Träger die Gesamtverantwortung nach § 45 SGB VIII. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Gewährleistung des Wohls der Kinder mittels eines institutionellen Gewaltschutzkonzepts sowie einer Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sind zu jeder Zeit vom Träger sicherzustellen.

Kinder haben das Recht, geschützt vor jeglicher Form von Gewalt aufzuwachsen. Um dieses Recht zu gewährleisten, entstand dieses Gewaltschutzkonzept.

1. Prävention

1.1 Grundsätzliche Haltung und Schutzauftrag der Einrichtung

Der Kindergarten Sonnenblume in Boms bezieht eine eindeutige Position gegen jegliche Form von physischer, psychischer, struktureller oder sexualisierter Gewalt. Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung, den Schutz seiner Würde und die Unantastbarkeit seiner Intimsphäre. Der Träger und das Team dulden keine Grenzverletzungen – weder durch Erwachsene noch unter Kindern. Der Schutz des Kindeswohls steht über allen anderen Interessen der Einrichtung.



1.2 Verhaltenskodex und interne Verhaltensregeln des Kindergartens Sonnenblume, Boms

Der für alle Mitarbeiter*innen verbindliche Verhaltenskodex hat das Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen und dadurch das Personal und die Kinder vor jeglichen Übergriffen präventiv zu schützen. Hierzu muss Wissen angeeignet werden. Es gilt eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist durch wachsame Hinschauen, offenes Ansprechen, transparentes und einfühlsames Handeln, sowohl im Umgang mit den Kindern als auch untereinander im Team und mit den Eltern.

Im alltäglichen Umgang mit den Kindern ist es wichtig, ihnen die notwendige Wärme und Geborgenheit zu geben, damit sich die Kinder wohl und angenommen fühlen und sich in einer positiven Umgebung bestmöglich entwickeln und entfalten können.

Aus diesen Überlegungen und Intentionen heraus wurde der nachfolgende Verhaltenskodex partizipativ erarbeitet und beschlossen:

1. **Bewusster Umgang mit Macht und dem pädagogischen Gefälle:** Ich bin mir der asymmetrischen Beziehung und meiner Machtrolle als erwachsene Fachkraft gegenüber den mir anvertrauten Kindern stets bewusst. Ich nutze dieses pädagogische Gefälle niemals aus, um Druck auszuüben oder eigene Interessen durchzusetzen. Ich kommuniziere mit den Kindern inhaltlich und körperlich auf Augenhöhe und reflektiere die Macht meiner Worte, meiner Mimik und meiner Gestik. Ich pflege mit allen Kindern ein auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitigem Respekt basierendes Miteinander.
2. **Umgangston und Kommunikation:** Ich pflege einen wertschätzenden, freundlichen und kommunikativen Umgangston mit allen Kindern und Erwachsenen. Dabei halte ich mich an die allgemeinen Gesprächs- und Umgangsregeln und bleibe stets ruhig und sachlich. Ich verzichte konsequent auf verletzende Sprache, Ironie, Sarkasmus, Anschreien sowie Bloßstellungen vor der Gruppe. Die Kinder spreche ich stets mit ihrem Vornamen an, ggf. mit ihrem Vor- und Nachnamen.
3. **Umgang mit Nähe und Distanz:** Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen aller beteiligten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen. Ich gestalte Körperkontakt ausschließlich feinfühlig, verantwortungsvoll, situationstypisch und am Wohl des Kindes orientiert (z. B. beim Trösten). Sucht ein Kind meine Nähe, biete ich diese angemessen an. Möchte ein Kind keinen Körperkontakt



oder wendet es sich ab, akzeptiere und respektiere ich dieses Grenz-Signal sofort. Überschreiten Kinder meine Grenzen, weise ich sie freundlich bzw. ggf. auch bestimmt darauf hin. Kein Kind darf mich bspw. anspucken oder schlagen.

4. **Achtung der Intimsphäre von Kindern:** Ich achte die Intimsphäre und die Würde jedes Kindes bei allen pflegerischen und alltäglichen Abläufen (z. B. beim Wickeln, beim Toilettengang oder beim An- und Ausziehen). Ich nehme das unterschiedlich ausgeprägte Schamempfinden der Kinder wahr und schütze es vor den Blicken Unbefugter.
5. **Pädagogische Vertrauensbeziehung:** Ich bin mir meiner besonderen Vertrauensbeziehung gegenüber den mir anvertrauten Kindern bewusst und gehe sehr sensibel damit um. Es gibt im Kita-Alltag keine Geheimnisse zwischen mir und einem Kind („*Das bleibt unser Geheimnis*“ ist strikt untersagt).
6. **Gelebte Partizipation:** Ich setze Partizipation in unserer Einrichtung aktiv um. Alle Kinder dürfen und sollen ihre Wünsche und Ideen jederzeit äußern und werden dazu auch aktiv von mir aufgefordert. Dabei erleben sie, dass ich ihre Meinung anhöre, respektiere und entsprechend darauf eingehe, in dem ich das Gesagte demokratisch aushandle. Ich nehme die Meinungen und Beschwerden von Kindern ernst und beziehe sie altersentsprechend in Entscheidungen ein, die ihr Leben in der Kita betreffen, sodass sie einen angemessenen Handlungsspielraum erhalten.
7. **Begleitung der sexuellen Entwicklung:** Ich weiß, dass zur psychischen und physischen Entwicklung eines Kindes die Entwicklung der kindlichen Sexualität gehört. Nicht nur das Wahrnehmen und Erforschen des eigenen Körpers, sondern auch die Auseinandersetzung mit Anderen und die Gestaltung sozialer Beziehungen ist Teil der kindlichen Sexualentwicklung. Ich begleite diese Phasen feinfühlig, wertefrei, achte auf die Einhaltung der vereinbarten Schutzregeln und schütze die Grenzen der Kinder. Dabei bestärke ich die Kinder darin, ein natürliches Schamempfinden und ein positives Körpergefühl und Selbstbild zu entwickeln, Wissen über ihren Körper zu erwerben, ein Gespür für die körperlichen Fähigkeiten und Grenzen anderer zu erlernen sowie diese zu akzeptieren. Die Kinder sollen die Gelegenheit bekommen, Behutsamkeit, Respekt und Gleichwertigkeit im sozialen Miteinander zu erleben.
8. **Schutz vor Diskriminierung und Gewalt:** Ich setze mich für den Schutz der Kinder gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten in Wort oder Tat aktiv ein. Dies beinhaltet verbale, nonverbale, psychische, physische, strukturelle und sexuelle Gewalt sowie Bloßstellungen, disziplinierende Maßnahmen und Vernachlässigung. Gegebenenfalls werden sofort Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen eingeleitet.



9. **Umgang mit Inklusion:** Ich lebe einen vorurteilsfreien, inklusiven Umgang. Ich behandle alle Kinder gleichwertig und gehe feinfühlig auf ihre individuellen Bedürfnisse, ihren Entwicklungsstand sowie ihre kulturellen oder religiösen Hintergründe ein. Bevorzugungen oder Benachteiligungen schließe ich aus.
10. **Pädagogische Konsequenzen** stehen immer in direktem, logischem Zusammenhang zum Handeln des Kindes und verletzen niemals seine Würde. Ich wende zu keinem Zeitpunkt disziplinierende oder beschämende Maßnahmen, Ausgrenzungen (z. B. Isolierung in separaten Räumen) oder den Entzug von Grundbedürfnissen (z. B. Essensentzug) an.
11. **Kinderrechte und Kinderschutz:** Ich kenne die Rechte der Kinder (laut UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989, siehe Anhang) sowie das deutsche Grundgesetz (siehe Anhang) und achte diese im pädagogischen Alltag. Die Intimsphäre und die Würde jedes Kindes sind für mich unantastbar.
12. **Kollegiales Miteinander:** Ich nehme empathisch wahr, wie es meinen Kolleg*innen geht und biete ggf. meine Unterstützung an. Ich kommuniziere offen, respektvoll und spreche Unstimmigkeiten oder wahrgenommenes Fehlverhalten im Team direkt und konstruktiv an.
13. **Umgang mit privaten Kontakten und Rollenüberschneidungen:** Ich trenne meine professionelle Rolle als Fachkraft klar vom Privatleben. Private Kontakte zu den Familien (z. B. Nachbarschaft, Vereinsleben, privates Babysitten) lege ich gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Team offen. Wenn mein eigenes Kind oder Verwandte die Einrichtung besuchen, nehme ich während der Arbeitszeit strikt die Rolle der pädagogischen Fachkraft ein. Das Kind wird gleichberechtigt nach den gleichen Standards begleitet wie alle anderen Kinder. Unangemessene Geschenke, die über eine kleine Aufmerksamkeit hinausgehen, lehne ich ab.
14. **Transparente Beteiligung von Eltern / Sorgeberechtigten:** Ich gestalte die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft transparent. Eltern werden aktiv informiert und beteiligt. Bei Grenzverletzungen oder Vorfällen erfolgt eine zeitnahe, transparente und getrennte Information der jeweiligen Sorgeberechtigten.
15. **Datenschutz:** Ich beachte sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Umgang mit Bild-, Ton- und Textmaterial der Kinder und Familien. Die Eltern werden schon vor der Aufnahme zu allen datenschutz-relevanten Punkten um ihr schriftliches Einverständnis gebeten, z.B. zu Veröffentlichungen von Fotos ihres Kindes im „Altshauser Verbandsanzeiger“. Ich akzeptiere die entsprechenden Entscheidungen der Eltern und berücksichtige sie stets.



Die Portfolios werden in den Gruppenräumen aufbewahrt und den Kindern beim Verlassen unserer Einrichtung übergeben. Die Kinder dürfen ihre Portfolios jederzeit zur Hand nehmen und darüber bestimmen, wer Einblick nehmen darf.

16. **Einhaltung der Verhaltensregeln:** Ich halte mich jederzeit – sowohl in der Gruppe als auch in 1:1-Situationen – an die vereinbarten Verhaltensregeln der Einrichtung. Mein pädagogisches Handeln ist für mein Team stets transparent und überprüfbar.

1.2.1 Sensible Situationen

Wickeln

Jedes Kind entscheidet selbst, wann und von wem es gewickelt werden möchte. Für das Wickeln nutzen wir unser eigenes Wickelkonzept. Kein Kind wird zum Wickeln gezwungen, ggf. rufe ich die Eltern an. Die Privatsphäre des Kindes wird gewahrt, das Kind wird beim Wickeln nicht von anderen beobachtet – außer es möchte von einem anderen Kind begleitet werden.

Toilettengang

Jedes Kind entscheidet selbst, wann es zur Toilette geht und ob es selbstständig geht oder meine Hilfe möchte.

Die Privatsphäre des Kindes wird gewahrt. Gehen mehrere Kinder gleichzeitig zur Toilette, achte ich darauf, dass andere Kinder keine Türen von besetzten Toiletten aufmachen.

Ich unterstütze die Kinder liebevoll, also ohne Druck oder Beschämung, beim individuellen Prozess des Sauberwerdens. Ich biete – ggf. gemeinsam mit der Mutter – den Kindern an, unsere Toiletten mit all den verschiedenen Möglichkeiten (zusätzlicher Sitz, Töpfchen, verschiedene Sitzhöhen) kennenzulernen. Als zusätzliche Hilfe können „Schlupfwindeln“ zum selbstständigen Aus- und Anziehen verwendet werden.

Mittagessen

Beim Mittagessen biete ich den Kindern alles an. Jedes Kind entscheidet selbst, was und wieviel es isst. Ich setze die Kinder nicht unter Druck oder zwingen sie in irgendeiner Form zum Aufessen. Essen ist eine freudige Nahrungsaufnahme mit positiven und vielfältigen Geschmackserfahrungen.



Ruhephase

Um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, findet unsere Ruhephase in zwei verschiedenen Räumlichkeiten statt. Jedes Kind bringt eigenes „Bettzeug“ und ein Kuscheltier mit und sucht sich seinen Schlafplatz selbst aus. Ich achte sensibel auf die Bedürfnisse der Kinder und erfülle diese. Wenn ein Kind z.B. meine Hand halten möchte beim Einschlafen, gewähre ich dies.

An- und Ausziehen

Ich gebe den Kindern ausreichend Zeit für ein möglichst selbstständiges An- und Ausziehen. Bei Bedarf biete ich den Kindern meine Hilfe an. Z.B. erkläre ich den Kindern, wie sie sich am besten ihre Schuhe anziehen können. Ich bespreche mit ihnen die Reihenfolge des Anziehens: zuerst die Matschhose, dann die Jacke... zuletzt die Handschuhe.

Umgang mit stressbelasteten Situationen für Kinder

Kinder zeigen Stress und Überforderung unterschiedlich (z.B. durch Weinen, Rückzug, körperliche Unruhe oder Aggression). In diesen Situationen bieten wir den Kindern verlässliche Handlungsoptionen und Co-Regulation an: Wir schaffen reizarme Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Kuschel- / Lesecke, Schlafraum), in denen das Kind ungestört, aber unter feinfühligem Aufsicht zur Ruhe kommen kann. Wir begleiten das Kind sprachlich, validieren seine Gefühle („Ich sehe, dass dir gerade alles zu viel ist“) und bieten – nur nach ausdrücklicher Bereitschaft des Kindes – körperlichen Trost (z.B. Hand halten, Schoß) an. Wir drängen das Kind in stressigen Phasen nicht zur Teilnahme an Gruppenaktivitäten, sondern gestehen ihm sein individuelles Tempo und Pausen zu.

1.2.2 Sexuelle Bildung, Schamempfinden und Doktorspiele

Wir nehmen das unterschiedlich ausgeprägte Schamempfinden der Kinder wahr und respektieren es im pädagogischen Alltag. Wir bestärken Kinder aktiv darin, zu signalisieren, wenn sie sich in einer bestimmten Situation unwohl fühlen. Die Kinder erhalten Raum für ihre Themen und Fragen in einer vertrauten und der Situation angemessenen Atmosphäre. Wir übernehmen die Verantwortung für die Gestaltung solcher Gesprächssituationen und prägen diese stets durch eine wertschätzende Sprache. Wir bestärken die Kinder bei der Entwicklung eines positiven Körpergefühls und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Gefühle. Somit finden die Kinder eine sprachliche



Ausdrucksmöglichkeit und haben ausreichend Vertrauen, um sich bei Grenzüberschreitungen jederzeit an uns zu wenden. In der Summe bilden die Kinder dadurch hohe eigene Schutzfaktoren aus, die sie vor Übergriffen schützen und zu einem positiven und starken Körper- und Selbstbild führen. Das Bildungsbedürfnis des Kindes, sich selbst und andere zu entdecken, zu erfahren und zu verstehen zeigt sich in der Sexualentwicklung z.B. in Form von „Doktorspielen“. Kinder sollen „Doktorspiele“ nicht als beschämend wahrnehmen, sondern als etwas Natürliches.

Hierbei gelten verbindliche Regeln, die dem Schutz der Kinder und Mitarbeiter*innen dienen:

- Jedes Kind entscheidet absolut selbstständig, ob und mit wem es „Doktor“ spielen möchte.
- Die beteiligten Kinder sollten etwa gleich alt / auf derselben Entwicklungsstufe sein.
- „Untersuchen“ ist nur solange erlaubt, wie alle beteiligten Kinder das wirklich möchten. Überreden, Drängen oder unter Druck setzen ist strikt untersagt.
- Sobald Beschämungen stattfinden, wird das „Doktorspiel“ von den Mitarbeitenden des Kindergartens sofort beendet.
- Wenn jemand nicht mehr weiterspielen möchte, ist sofort Schluss.
- Es werden unter keinen Umständen Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt.
- Es werden keinerlei Körperflüssigkeiten ausgetauscht oder verzehrt.
- Es darf nicht weh tun oder weh getan werden.
- „Doktorspiele“ dürfen nicht im Verborgenen stattfinden (z.B. komplett unter Decken oder in gänzlich uneinsehbaren Höhlen). Die Situation muss für die Fachkräfte im Rahmen ihrer feinfühlgigen Aufsichtspflicht jederzeit wahrnehmbar und überprüfbar bleiben.

Geltungsbereich und Verbindlichkeit

Dieser Verhaltenskodex und unsere internen Verhaltensregeln sind für alle Mitarbeiter*innen des Kindergartens Sonnenblume, Boms, gültig.

Die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung liegt bei der Leitung. Dazu wird er allen Verantwortlichen, Betroffenen und Interessierten (z. B. Eltern, Besucher) schriftlich zugänglich gemacht. Die Leitung kommuniziert



diesen Verhaltenskodex auch mit den Mitarbeitern von Fachdiensten oder Firmen, die mit unserer Einrichtung regelmäßig zusammenarbeiten.

Der Verhaltenskodex mit den internen Verhaltensregeln wird regelmäßig auf seine Aktualität geprüft und nach Bedarf novelliert.

1.3 Transparente Abläufe in der täglichen Arbeit

Prävention gelingt nur, wenn pädagogisches Handeln nicht im Verborgenen stattfindet, sondern für das gesamte Team, die Eltern und die Kinder transparent und überprüfbar ist. Um eine Kultur der Offenheit zu sichern und das Risiko von Grenzverletzungen zu minimieren, gelten für unsere tägliche Arbeit im Kindergarten Sonnenblume folgende verbindliche Abläufe:

Kollegiale Transparenz (Vier-Augen-Prinzip): Wir arbeiten nach dem Prinzip der offenen Türen. Jede Fachkraft hat das Recht, die Gruppenräume, Nebenräume und sensiblen Bereiche (wie den Wickel- oder Schlafraum) anderer Kolleg*innen jederzeit zu betreten. Es finden keine pädagogischen Angebote hinter verschlossenen Türen statt.

Absprachepflicht bei 1:1-Situationen: Verlässt eine Fachkraft mit einem einzelnen Kind oder einer Kleingruppe den Hauptraum (z. B. für Pflegesituationen, Wickeln oder Erste Hilfe), wird dies dem restlichen anwesenden Team im Vorfeld aktiv mitgeteilt. („Ich gehe jetzt mit Kind X in den Wickelraum.“)

Transparente Raumgestaltung und Tür-Regelung: Da unsere Räumlichkeiten nicht über bauliche Sichtfenster verfügen, stellen wir Transparenz und Eigenschutz durch eine verbindliche Tür-Regelung sicher: Türen zu sensiblen Bereichen (wie dem Wickel- oder Waschraum) werden während Pflege- oder Eins-zu-eins-Situationen niemals verschlossen. Sie bleiben entweder vollständig geöffnet oder werden so angelehnt, dass ein Sichtschutz für das nackte Kind gewahrt bleibt, aber für das restliche Team eine akustische und visuelle Barrierefreiheit besteht. Ein kollegiales Eintreten oder Hineinschauen ist für die Mitarbeitenden dadurch jederzeit unkompliziert möglich.

Transparenz gegenüber den Eltern: Pädagogische Schwerpunkte, Projekte zur sexuellen Bildung oder Veränderungen im Tagesablauf werden den Eltern transparent kommuniziert (über Elternbriefe oder Aushänge wie z.B. unser Wochenplan). Eltern haben nach vorheriger Absprache jederzeit das Recht, Einblick in den Alltag der Einrichtung zu nehmen.



Dokumentation und Reflexion: Besondere Vorkommnisse, Verhaltensauffälligkeiten oder Unfälle werden im Alltag zeitnah und sachlich dokumentiert. Das Team nutzt regelmäßige Teamsitzungen und Fallbesprechungen, um das eigene Handeln und sensible Situationen im Alltag transparent zu reflektieren und hält ggf. auch zeitnah Rücksprache mit den betroffenen Eltern, um diese transparent zu informieren und in den weiteren Prozess einzubeziehen.

2. Personal und Personalentwicklung

2.1 Auswahl und Einstellungsverfahren

Es wird auf die Qualifikation nach dem Fachkräftecatalog des KVJS, Persönlichkeit und persönliche Haltung sowie pädagogische Eignung der Mitarbeiter*innen geachtet. Hierfür werden auch standardisierte Fragen beim Bewerbungsverfahren genutzt.

Von neuen Mitarbeiter*innen wird bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert, welches bei weiterer Beschäftigung alle fünf Jahre vorgelegt werden muss und überprüft wird.

Ebenso unterzeichnen alle Mitarbeiter*innen bei der Einstellung eine Selbstauskunftserklärung, in der sie bestätigen, dass es noch keine entsprechenden Verurteilungen gab und sie die Leitung sofort darüber informieren, falls gegen sie Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen eingeleitet wird.

2.2 Dienstanweisungen und Reflexion

Alle Mitarbeiter*innen bestätigen mit Unterschrift, die „Dienstordnung für pädagogisch tätige Mitarbeiter*innen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ gelesen zu haben und einzuhalten. Diese liegt auch in der Einrichtung zur Einsichtnahme aus.

Alle Mitarbeiter*innen halten sich an unsere verbindlichen Verhaltensregeln, unseren Verhaltenskodex und Vereinbarungen zur Prävention von sexueller,



physischer und psychischer Gewalt bzw. Missbrauch und bestätigen dies mit Unterschrift.

Wir pflegen eine kollegiale Gesprächskultur und es ist uns wichtig, unser eigenes Verhalten und das der Kolleg*innen mit positiver Feedbackkultur zu reflektieren. Hierfür werden auch die regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen genutzt, um Situationen auch rückblickend fachlich korrekt zu evaluieren.

2.3 Wissen über Täter*innenstrategien und Sensibilisierung

Gewaltschutz greift nur, wenn alle Beteiligten für die typischen Verhaltensweisen und strategischen Vorgehensweisen von Täter*innen (sowohl im institutionellen Kontext als auch im familiären Umfeld) sensibilisiert sind. Sexuelle oder physische Gewalt geschieht in Institutionen selten zufällig, sondern ist meist das Ergebnis gezielter Strategien (*Grooming*).

Um Grenzüberschreitungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern, verpflichten sich der Träger, die Leitung und alle Fachkräfte zu folgendem Vorgehen:

Kenntnis über typische Täter*innenstrategien: Das gesamte Team und der Träger erwerben und aktualisieren regelmäßig fundiertes Fachwissen über die Phasen und Mechanismen strategischen Vorgehens. Dazu gehören insbesondere:

- *Strategische Bewerbung und Erschleichung von Vertrauen* (gezieltes Suchen nach Arbeitsplätzen mit unkontrollierten Zugängen zu Kindern).
- *Grooming am Kind* (systematischer Beziehungsaufbau durch exklusive Geschenke, Bevorzugung, Geheimnisse oder Verwöhnen, um die Grenzen des Kindes schrittweise zu verschieben).
- *Grooming im System* (Einschmeicheln bei Eltern, der Leitung oder im Team, um als „unersetzbar“, besonders engagiert oder über alle Zweifel erhaben zu gelten, wodurch Kritik im Keim erstickt wird).
- *Isolation und Ausnutzen von Schwachstellen* (gezieltes Herbeiführen von unbeobachteten 1:1-Situationen mit vulnerablen, stillen oder schutzbedürftigen Kindern).



Verankerung in der Aus- und Fortbildung: Das Wissen über diese Strategien ist verpflichtender Bestandteil der regelmäßigen Kinderschutz-Fortbildungen des Personals (gemäß Punkt 2.4).

Kultur des Hinsehens statt des Wegschauens: Das Team reflektiert in den regelmäßigen Teamsitzungen und Fallbesprechungen aufmerksam Veränderungen im Verhalten von Kolleg*innen oder Kindern. Ein „unauffälliges“, extrem exklusives Verhalten einer Fachkraft gegenüber einzelnen Kindern wird nicht als „besonderes Engagement“ abgetan, sondern im Sinne der transparenten Arbeitsabläufe (Punkt 1.3) kollegial hinterfragt und evaluiert.

2.4 Aus- und Fortbildung des Personals

Der Schutz von Kindern erfordert kontinuierliche fachliche Weiterbildung und Reflexion. Das Thema Kinderschutz und Gewaltprävention ist fester Bestandteil unserer Personalentwicklung:

Regelmäßige Qualifizierung: Alle pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, in regelmäßigen Abständen (mindestens alle zwei Jahre) an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, Erkennung von Kindeswohlgefährdung (nach § 8a SGB VIII) oder professionelle Beziehungsgestaltung teilzunehmen.

Einführung neuer Mitarbeiter*innen: Neue Teammitglieder, Praktikant*innen sowie Auszubildende werden im Rahmen ihrer Einarbeitung verpflichtend in dieses Gewaltschutzkonzept, den Verhaltenskodex und die internen Abläufe eingewiesen.

Inanspruchnahme von Fachberatung: Bei Fragen zur Weiterentwicklung des Konzepts oder zur methodischen Umsetzung im Alltag nutzt das Team die Angebote der zuständigen Fachberatung und externe Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. durch den Kinderschutzbund Baden-Württemberg oder das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) BW).

2.5 Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Verstöße von Mitarbeiter*innen gegen den verbindlichen Verhaltenskodex oder geltende Dienstanweisungen sowie jegliche Grenzüberschreitungen werden an die Leitung gemeldet oder – sofern der Verstoß die Leitung betrifft – direkt an den Träger. Anschließend wird alles von der Leitung oder dem Träger umgehend und sorgfältig dokumentiert. Über jeden begründeten Verdacht oder festgestellten Verstoß wird sofort mit dem Träger gesprochen.



Der Träger prüft den Vorfall unverzüglich und leitet – je nach Schwere des Verstoßes – angemessene und notwendige arbeitsrechtliche Maßnahmen (z. B. Dienstgespräch, schriftliche Abmahnung, Freistellung, Kündigung) oder im Bedarfsfall strafrechtliche Schritte ein, um den Schutz der Kinder dauerhaft sicherzustellen.

Zur Sicherung des transparenten Einblicks für Eltern gilt im Fall eines bestätigten oder schwerwiegenden Verstoßes:

Transparente Information: Die betroffenen Eltern/Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes werden von der Leitung und dem Träger unverzüglich, sensibel und in einem persönlichen Gespräch über den Vorfall sowie die eingeleiteten Schutzmaßnahmen informiert.

Schutz der Gemeinschaft: Sollte ein Vorfall Auswirkungen auf die gesamte Einrichtung haben, erfolgt eine transparente, sachliche und mit dem Träger/Jugendamt abgestimmte Information an die gesamte Elternschaft (z. B. über den Elternbeirat oder einen Elternbrief), um Transparenz zu gewährleisten und Spekulationen vorzubeugen. Der Datenschutz aller Beteiligten bleibt dabei gewahrt.

2.6 Umgang mit Überlastungen, Stress und persönlichen Krisen

Um Stress und Überlastungen im pädagogischen Alltag vorzubeugen, wird grundsätzlich auf eine verlässliche und gute personelle Besetzung geachtet. Wenn pädagogisch Mitarbeitende merken, dass sie in einer Situation an ihre persönlichen Grenzen stoßen, fordern sie aktiv Unterstützung im Team ein. Wird umgekehrt bei einer anderen Person Überforderung wahrgenommen, erfolgt eine zeitnahe und kollegiale Unterstützung.

3. Potenzial- und Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Grundlage für die Prävention, da sie mögliche Gefahren aufdeckt. Durch die intensive Auseinandersetzung mit den Risiken sind alle Mitarbeiter*innen sensibilisiert und wissen um diese möglichen Gefährdungen. Sämtliche Risiken wurden mit dem Träger und dem Team ausführlich erörtert und bestmöglich minimiert.



3.1 Systematische Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilung

3.1.1 Bereich 1: Personalführung, Team und strukturelle Risiken

Identifiziertes Risiko / Gefahrenpotenzial: Unbemerktetes Fehlverhalten, Überlastungssituationen, mangelnder Informationsfluss bei Personalwechsel oder Teamerweiterung.

Risikobewertung:

- *Eintrittswahrscheinlichkeit:* mittel (durch den allgemeinen Fachkräftemangel und Belastungsspitzen).
- *Schadenshöhe:* schwerwiegend (Gefahr von unbedachter, psychischer oder verbaler Gewalt durch Stress).

Handlungsleitlinien zu Klärungs- und Lösungsansätzen: Verpflichtende kollegiale Beratung und die Pflicht, bei eigener Überforderung aktiv Hilfe einzufordern (gemäß Punkt 2.6). Bei Personalwechsel oder Neueinstellungen greift ein standardisierter Einarbeitungsplan, bei dem das Gewaltschutzkonzept am ersten Arbeitstag von der Leitung instruiert wird.

Handlungsleitlinien zum Führungsstil und Entscheidungswegen: Die Organisationskultur im Kindergarten Sonnenblume zeichnet sich durch flache Hierarchien und eine klare Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen Träger, Kindergartenbeauftragtem, Leitung und Team aus. Entscheidungen, die den Kinderschutz betreffen, werden transparent zwischen Leitung, Kindergartenbeauftragtem und Träger abgestimmt. Die Einrichtungsleitung verfügt über eine klare fachliche Weisungsbefugnis im Alltag. Bei Abwesenheit der Leitung ist innerhalb des Teams eine eindeutige Stellvertretungsregelung definiert, sodass zu jedem Zeitpunkt klare Entscheidungswege und Verantwortlichkeiten bei Gefahrensituationen oder Aufsichtspflichtverletzungen gegeben sind. Internen Problematiken werden durch ein kollegiales Miteinander sowie eine offizielle Streitschlichtungsstelle durch unseren Kindergartenbeauftragten entgegengewirkt.

Präventive Schutzfaktoren der Einrichtung: Wir pflegen eine etablierte, transparente Feedbackkultur. Regelmäßig stattfindende Teamsitzungen werden gezielt genutzt, um sensible Alltagssituationen und Aufsichtspflichten rückblickend fachlich korrekt zu evaluieren.



3.1.2 Bereich 2: Einrichtung, Struktur und Räumlichkeiten

Identifiziertes Risiko / Gefahrenpotenzial: Entstehung unbeobachteter Räume oder unübersichtlicher Nischen, unkontrollierte 1:1-Situationen (Isolation).

Risikobewertung:

- *Eintrittswahrscheinlichkeit:* niedrig (aufgrund der übersichtlichen und großzügigen Bauweise sowie der aufgestellten Regeln).
- *Schadenshöhe:* ggf. schwerwiegend

Handlungsleitlinien zu Klärungs- und Lösungsansätzen: Konsequente Umsetzung der unverschlossenen, angelehnten oder offenen Türen in Wasch-, Wickel- und Nebenräumen (gemäß der Raum- und Tür-Regelung in Punkt 1.3). Angebote finden nicht hinter verschlossenen Türen statt.

Präventive Schutzfaktoren der Einrichtung: Die Räume sind bewusst hell, einsehbar und freundlich gestaltet. Kinder haben das Recht auf ungestörte Rückzugsräume (Wohlfühlatmosphäre), die pädagogisch so begleitet werden, dass die Aufsichts- und Fürsorgepflicht jederzeit feinfühlig gewährleistet bleibt.

3.1.3 Bereich 3: Pädagogischer Alltag und Umgang mit den Kindern

Identifiziertes Risiko / Gefahrenpotenzial: Machtmissbrauch durch das pädagogische Gefälle, nonverbale oder verbale Grenzverletzungen in sensiblen Situationen (Wickeln, Essen, Schlafen).

Risikobewertung:

- *Eintrittswahrscheinlichkeit:* niedrig bis mittel (durch alltägliche Routinen und Zeitdruck).
- *Schadenshöhe:* schwerwiegend (Verletzung der kindlichen Würde und Intimsphäre).

Handlungsleitlinien zu Klärungs- und Lösungsansätzen: Die strikte Einhaltung der *internen Verhaltensregeln für sensible Situationen (Kapitel 1.2)*. Dazu gehören das absolute Verbot von Essenszwang, die freie Schlafplatzwahl und das Recht des Kindes, die Pflegeperson mitzubestimmen. Bei Verhaltensherausforderungen unter Kindern (z. B. Beißen, Spucken, Schlagen etc.) reagieren wir deeskalierend und setzen gewaltfreie Grenzen.

Präventive Schutzfaktoren der Einrichtung: Die Kinder werden durch gelebte Partizipation im Alltag gestärkt. Sie erwerben in unserer Kultur der Achtsamkeit ein natürliches Schamempfinden, ein positives Körpergefühl und die sprachliche Fähigkeit, Grenzen deutlich zu benennen und sich Hilfe zu suchen.



3.1.4 Bereich 4: Familien und das sozialräumliche Umfeld

Identifiziertes Risiko / Gefahrenpotenzial: Mangelndes Vertrauen, unklare Beschwerdewege für Eltern, ausbleibende Unterstützung in familiären Krisen.

Risikobewertung:

- *Eintrittswahrscheinlichkeit:* niedrig (durch die Überschaubarkeit der 600-Einwohner-Gemeinde).
- *Schadenshöhe:* moderat.

Handungsleitlinien zu Klärungs- und Lösungsansätzen: Regelmäßige, standardisierte Abfrage von Bedarfen und Wünschen der Familien. Wir bieten bestmögliche, niederschwellige Unterstützung für spezifische familiäre Situationen und kooperieren eng mit externen Partnern (z. B. Frühförderstellen, Jugendamt).

Präventive Schutzfaktoren der Einrichtung: Eine intensive, von Transparenz geprägte Erziehungspartnerschaft. Kontakte zur Kita sind über mehrere Kanäle offen und unkompliziert möglich, das Gewaltschutzkonzept liegt für alle Eltern transparent aus.

3.1.5 Bereich 5: Weitere einrichtungsspezifische Risiken (Lokale Gefahrenquellen)

Identifiziertes Risiko / Gefahrenpotenzial:

- A) Unfallgefahr im Außenbereich durch die unmittelbare Nähe zur Bundesstraße B32.

Risikobewertung:

- *Eintrittswahrscheinlichkeit:* niedrig (bestmögliche Prävention)
- *Schadenshöhe:* schwerwiegend (Lebensgefahr durch Straßenverkehr).

Handungsleitlinien zu Klärungs- und Lösungsansätzen: Zur Abwendung der Verkehrsgefahr erfolgt die Übergabe aller Kinder beim Bringen ausnahmslos persönlich und direkt an der Tür des Gruppenraums, beim Abholen an der Eingangstür des Kindergartens. Ein eigenständiges Verlassen des Gebäudes der Kinder wird durch kindersichere Türen verhindert.

Präventive Schutzfaktoren der Einrichtung: Das Außengelände ist lückenlos und sicher eingezäunt.

Identifiziertes Risiko / Gefahrenpotenzial:

- B) Daten- oder Diskretionslecks durch das in der Einrichtung tätige Hauswirtschafts- und Reinigungspersonal.



Risikobewertung:

- *Eintrittswahrscheinlichkeit:* niedrig
- *Schadenshöhe:* moderat (Verletzung der Schweigepflicht).

Handlungsleitlinien zu Klärungs- und Lösungsansätzen: Es gilt die gesetzliche Schweigepflicht für sämtliche der Einrichtung unterstellten Mitarbeiter sowie externe Firmen. Der Verhaltenskodex und die internen Verhaltensregeln werden klar kommuniziert.

Präventive Schutzfaktoren der Einrichtung: Externe Firmen, Hausmeister und Reinigungskräfte sind der gesetzlichen Schweigepflicht unterstellt.

4. Intervention

Die Planung von Interventionsschritten ist wichtiger Bestandteil eines Gewaltschutzkonzeptes. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei einem Missbrauchsfall oder Grenzüberschreitungen innerhalb einer Institution selten um ein Ereignis handelt, das plötzlich auftritt - meist ist eine Entwicklung vorausgegangen. Dennoch tritt es für die Beteiligten plötzlich ans Tageslicht und kann zu einer Überforderung führen. Durch die Gefährdungsanalyse kann diese Gefahr verkleinert werden. Aber wenn sich die Krise zeigt, kommen alle Beteiligten schnell an ihre Grenzen. Die Handlungssicherheit wird beeinträchtigt von Emotionen und persönlichen Grenzen der Mitarbeiter*innen durch die Abweichung vom üblichen Erfahrungsspektrum, deshalb ist notwendig, nicht zu überstürzt und unkoordiniert zu handeln. Durch die Festlegung von Interventionsschritten werden die Teammitglieder auf den Notfall vorbereitet und bleiben handlungsfähig.

4.1 Transparente Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

Beschwerden verstehen wir als wichtige Indikatoren für die Qualität unserer Arbeit und als wesentlichen Schutzfaktor für das Kindeswohl. Damit Beschwerden und Grenzverletzungen angst- und barrierefrei geäußert werden können, sind folgende Wege fest definiert:

A) Beschwerdewege für Kinder

Kinder äußern Unmut selten über formelle Kanäle, sondern meist nonverbal (Weinen, Rückzug, Wut) oder durch alltagsnahe Aussagen.



Niederschwellige Annahme: Jede Fachkraft ist verpflichtet, Unmutsäußerungen und Beschwerden von Kindern jederzeit ernst zu nehmen, positiv zugewandt anzuhören und keinesfalls abzutun.

Alltägliche Werkzeuge: Wir nutzen im Kindergarten Sonnenblume altersgerechte Beschwerdemöglichkeiten, wie das tägliche demokratische Aushandeln im Stuhlkreis oder in anderen alltäglichen Situationen oder das bewusste Nutzen unserer Vertrauensatmosphäre, in der Kinder lernen, dass ein geäußertes „Nein“ unmittelbare Konsequenzen hat.

Sicherung im Alltag: Jedes Kind weiß, dass es sich bei Sorgen oder Grenzüberschreitungen an *jede* Fachkraft der Einrichtung wenden kann.

B) Beschwerdewege für Eltern / Sorgeberechtigte

Eltern müssen darauf vertrauen können, dass ihre Sorgen ernst genommen und vertraulich behandelt werden.

Kommunikationskanäle: Eltern können Beschwerden jederzeit persönlich oder telefonisch bei jeder Mitarbeiter*in, schriftlich an die Einrichtung oder über den gewählten Elternbeirat einbringen. Dieser wiederum nimmt Kontakt mit dem Kindergartenbeauftragten auf.

Verfahrensablauf: Eingehende Beschwerden von Eltern werden von der Leitung zeitnah dokumentiert. Innerhalb von drei Werktagen findet ein klärendes Gespräch statt, in dem gemeinsam nach Lösungen gesucht wird. Betrifft die Beschwerde eine vermutete Grenzverletzung des Kindeswohls, greift unverzüglich der Interventionsplan (Punkt 4.3 / Punkt 4.4).

C) Beschwerdewege für das Team (Kollegiale Beschwerde)

Meldepflicht: Bemerken Mitarbeitende Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten von Kolleg*innen gegenüber Kindern, sind sie im Sinne der Kultur der Achtsamkeit verpflichtet, dies unverzüglich der Leitung sowie dem Kindergartenbeauftragten zu melden.

Meldung bei Leitungs-Verdacht: Betrifft die Beschwerde oder der Verdacht die Einrichtungsleitung selbst, erfolgt die Meldung direkt und auf kürzestem Weg an den Träger oder den Kindergartenbeauftragten. (gemäß Punkt 2.5).



4.2 Vorgehen bei sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen unter Kindern

Bei sexualisiertem Verhalten in unserer Einrichtung unterscheiden wir strikt zwischen der altersangemessenen sexuellen Entwicklung (z. B. einvernehmliche „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen), sexualisierten Grenzverletzungen unter Kindern und dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Erwachsene.

Sollte ein Kind die Grenzen eines anderen Kindes überschreiten (z. B. durch Zwang, Druck oder Missachtung eines „Nein“), reagieren wir sofort mit folgenden Schritten:

1. **Das betroffene Kind hat Vorrang:** Wir suchen sofort das Gespräch in einem geschützten Rahmen. Wir hören dem Kind aktiv zu, glauben ihm und trösten es. Wir machen deutlich: *„Du hast alles richtig gemacht. Es ist richtig und wichtig, dass du es mir erzählt hast. Das andere Kind hat deine Grenze verletzt und das war falsch. Ich kümmere mich darum.“*
2. **Konfrontation des übergriffigen Kindes:** Wir sprechen das Kind zeitnah und direkt auf die konkrete Grenzverletzung an. Wir benennen die Regelverletzung klar, machen den Ernst der Lage deutlich und verbieten dieses Verhalten für die Zukunft. Dabei trennen wir strikt zwischen Kind und Verhalten: Wir lehnen das Verhalten ab, nicht aber die Person des Kindes.
3. **Getrennte Elternarbeit:** Wir informieren die Eltern der beteiligten Kinder zeitnah und strikt getrennt voneinander über den Vorfall sowie über die in der Einrichtung getroffenen pädagogischen Maßnahmen.
4. **Situation im Team analysieren:** Im Nachgang reflektieren und evaluieren wir die Situation im Team:
 1. Waren die Regeln den Kindern und Fachkräften in dieser Situation präsent?
 2. Müssen wir die Gruppenregeln mit den Kindern erneut und mit anderen Methoden erarbeiten?
 3. Wie stellen wir die Aufsicht in sensiblen Bereichen künftig sicher?
 4. Welche pädagogischen Impulse oder Projekte (z. B. zur Stärkung des „Nein-Sagens“) brauchen die Kinder jetzt?



4.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie (§ 8a SGB VIII)

Zur Umsetzung unseres Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gibt es eine verpflichtende Vereinbarung zwischen dem Landratsamt Ravensburg und dem Kindergartenträger, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Besteht der Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in seiner Familie gefährdet ist (z. B. durch Vernachlässigung, häusliche Gewalt oder Missbrauch), wird der gesetzliche Verfahrensablauf nach **§ 8a Abs. 4 SGB VIII** angewendet:

1. **Wahrnehmung und Dokumentation:** Die Fachkraft dokumentiert die gewichtigen Anhaltspunkte (Symptome, Aussagen, blaue Flecken) umgehend, rein sachlich und ohne Interpretationen.
2. **Kollegiale Beratung & InsoFa:** Die Leitung zieht unverzüglich eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) zur fachlichen Gefährdungseinschätzung hinzu. Das Team erarbeitet gemeinsam einen Schutzplan.
3. **Einbeziehen der Eltern:** Die Eltern und das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Es werden Hilfen (z. B. Erziehungsberatung) angeboten.
4. **Meldung ans Jugendamt:** Nehmen die Eltern die Hilfe nicht an oder lässt sich die Gefährdung nicht anders abwenden, wird das Jugendamt Ravensburg unverzüglich informiert.

4.4 Vorgehen bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt durch Erwachsene / Beschäftigte (Institutioneller Krisenplan)

Besteht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche oder sonstige Erwachsene *innerhalb* der Institution, gilt der folgende, strikte Stufenplan. **Eine eigenmächtige Konfrontation der beschuldigten Person oder der Familie im ersten Schritt ist zum Schutz des Kindes und des Verfahrens strengstens untersagt!**

1. **Sofortige Meldung:** Die Person, die Informationen erhält, meldet dies unverzüglich an die Leitung. Betrifft der Verdacht die Leitung, erfolgt die Meldung direkt an den Träger. Kommen Informationen von einem Kind, wird es getröstet und geschützt; es darf jedoch niemals zu weiteren Aussagen gedrängt oder ausgehört werden.



2. **Plausibilitätsprüfung & Sofortmaßnahmen:** Die Gefährdungseinschätzung wird intern zwischen Leitung, Kindergartenbauauftragtem und Träger unter Hinzuziehung einer externen InsoFa oder ggf. nur zwischen Träger und InsoFa geprüft. Unverzüglich werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes festgelegt (z. B. die Sicherstellung, dass die beschuldigte Person keinen alleinigen Zugriff mehr auf Kinder hat).
3. **Arbeitsrechtliche Schritte & Schutz aller Beteiligten:** Erhärtet sich der Anfangsverdacht, ist der Träger als Verantwortlicher in der Pflicht. Er leitet umgehend arbeitsrechtliche Maßnahmen ein (z. B. eine sofortige Freistellung der*des Mitarbeiter*in). Grundsätzlich gilt bis zur Aufklärung die Fürsorgepflicht für alle: das betroffene Kind, die Eltern und auch die Absicherung des/der Beschuldigten vor Vorverurteilung.
4. **Gesetzliche Meldepflichten (§ 47 SGB VIII):** Für Vorkommnisse in der Einrichtung besteht gemäß § 47 SGB VIII eine unverzügliche Meldepflicht des Trägers gegenüber dem **Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)** als überörtlicher Träger sowie dem Jugendamt Ravensburg. Bei schwerwiegenden Verdachtsgründen erfolgt eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Der Landesverband wird informiert.
5. **Transparente Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit:** Erst nach Absprache mit den Ermittlungsbehörden/Jugendamt werden die sorgeberechtigten Eltern umfassend und sachlich informiert. Eine Weitergabe geprüfter Informationen an die Elternvertretung erfolgt nach Rücksprache mit dem Träger. Datenschutz und die Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten stehen hierbei unter strikter Beachtung.
6. **Rehabilitation oder Aufarbeitung:**
 - *Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt:* Es startet unverzüglich ein Rehabilitationsverfahren für die betroffene Fachkraft mit der gleichen Intensität und Korrektheit wie die vorherige Aufklärung.
 - *Wenn sich der Verdacht bestätigt:* Nach Abschluss der Akutsituation erfolgt eine zeitnahe Aufarbeitung und psychologische Begleitung/Beratung für das Team. Ein Abschlussbericht geht an den Träger und die Eltern. Das bestehende Gewaltschutzkonzept wird aufgrund der Ereignisse kritisch überprüft und angepasst.



5. Qualitätsmanagement - im Prozess bleiben

Um den Schutz aller Beteiligten dauerhaft zu gewährleisten, sind unsere Präventionsmaßnahmen als vorbeugende Maßnahmen ein fester Bestandteil unseres Qualitätsmanagements. Unser Gewaltschutzkonzept ist allen bekannt, jederzeit einsehbar, wird aktiv gelebt und regelmäßig im Team besprochen. Verfahren und Zuständigkeiten bei Übergriffen oder Fehlverhalten sind verbindlich festgelegt und allen bekannt. Somit ist der Schutz der Kinder bestmöglich gewährleistet.

Die Präventionsarbeit im Rahmen unseres Qualitätsmanagements basiert für uns auf drei Säulen, die durch feste Qualitäts- und Überprüfungsprozesse gesichert werden:

5.1 Säule 1: Personal – Leitung – Kindergartenbeauftragter - Träger

Das Fundament unserer Präventionsarbeit im Team ist eine allen bekannte und gelebte Teamkultur. Hierzu ist es wichtig, einen wertschätzenden Umgang miteinander zu haben, sich regelmäßig auszutauschen und gemeinsame Regeln festzuhalten.

Qualitätskriterien im Alltag:

- Wir stellen gemeinsame Regeln auf und halten diese ein.
- Wir reagieren auf den Ausdruck eines jeden Kindes mit Achtsamkeit und Wertschätzung.
- Wir nutzen unsere Beobachtungen als Grundlage für Reflexionen.
- Wir geben uns „kollegiales“ Feedback.
- Wir achten und würdigen die Intimsphäre eines jeden Kindes.
- Wir ziehen bei Bedarf externe Beratungsstellen hinzu.

Prozess zur Sicherung der Qualität: Die regelmäßige Reflexion und Evaluation des Konzepts erfolgt fest verankert in unseren Teamsitzungen (gemäß Punkt 2.2). Das Konzept wird mindestens einmal jährlich im Team auf seine Praxistauglichkeit überprüft und bei personellen, baulichen oder rechtlichen Veränderungen sowie nach jedem Interventionsfall unverzüglich angepasst. Neue Mitarbeiter*innen werden am ersten Arbeitstag verpflichtend eingewiesen.

5.2 Säule 2: Kinder

Wir unterstützen durch die gelebte Partizipation die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstwirksamen und selbstbewussten Persönlichkeiten. Durch feste Regeln



und Strukturen im Kindergartenalltag bekommt das Kind Sicherheit und Geborgenheit. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung, um eine stabile Vertrauensbasis aufzubauen. Dadurch ist es für das Kind einfacher, schwierigere und unangenehme Situationen offen anzusprechen.

Qualitätskriterien im Alltag: Durch eine individuelle Eingewöhnung und einen „partnerschaftlichen“ Erziehungsstil bauen wir eine vertrauensvolle Bindung zu jedem einzelnen Kind auf. Diese Vertrauensbasis erleichtert es dem Kind, sich zu öffnen und mitzuteilen.

Prozess zur Sicherung der Qualität: Alltagsintegrierte Beschwerden von Kindern (gemäß Punkt 4.1) werden von der Leitung anonymisiert ausgewertet. Sie dienen als Qualitätsindikator, um strukturelle Risiken im pädagogischen Alltag frühzeitig zu erkennen und die Risikoanalyse (Punkt 3) dynamisch weiterzuentwickeln.

5.3 Säule 3: Eltern

Die Präventionsarbeit mit unseren Eltern besteht darin, eine vertrauensvolle Basis aufzubauen und stets im positiven Austausch zu stehen. Wir erkennen Eltern als Experten ihres Kindes an und nehmen sie ernst.

Qualitätskriterien im Alltag: Die Elternschaft wird im Rahmen z. B. eines Elternabends über das Gewaltschutzkonzept informiert.

Prozess zur Sicherung der Qualität: Um den transparenten Einblick für Familien durchgehend zu gewährleisten, liegt das Gewaltschutzkonzept in der Einrichtung jederzeit zur Einsichtnahme aus. Sorgen, Rückmeldungen oder formelle Beschwerden von Eltern werden innerhalb einer festgelegten Frist von drei Werktagen bearbeitet und fließen konstruktiv in die Weiterentwicklung unserer Qualitätsstandards ein.



Anhang

Beratungsstellen:

Landratsamt-Jugendamt, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg, Tel: 0751/853214

Caritas, Robert-Koch-Str. 52, 88339 Bad Waldsee, Tel: 07524/4011680,

pfl-bw@caritas-bodensee-oberschwaben.de

“insofern erfahrene Fachkraft“ Frau End

katholischer Landesverband, Tel: 07351/5758811, birgit.mayer@lvkita.de

MOBILE, Hochgerichtstr. 48, 88213 Ravensburg, Tel: 0751/95223300

brennessel, Seestr. 2, 88214 Ravensburg, Tel: 0751/3978, kontakt@brennessel-rv.de

„Hilfetelefon sexueller Missbrauch“, Tel: 0800/2255530,

www.beauftragter-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Elternschule, Grabenstr. 10, 88499 Riedlingen, Tel: 07371/93590,

KathBiWe.Biberach@t-online.de

weitere hilfreiche Unterlagen:

unser Handbuch (Qualitätsmanagement)

siehe unser Aktenplan unter A Gesetze/Richtlinien: diverse Unterlagen,

z.B. Intervention – Leitfaden für KITA’S



UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989

TEIL I

Artikel 1 (Geltung für das Kind;

Begriffsbestimmung)

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2 (Achtung der Kindesrechte;

Diskriminierungsverbot)

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 (Wohl des Kindes)

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu

berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4 (Verwirklichung der

Kindesrechte)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5 (Respektierung des

Elternrechts)

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren

Kindergarten Sonnenblume, Boms



Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6 (Recht auf Leben)

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7 (Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit)

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8 (Identität)

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die

Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9 (Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang)

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
- (2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- (4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem

Kindergarten Sonnenblume, Boms



Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

(Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte)

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten

vereinbar sind.

Artikel 11 (Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland)

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens)

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit)

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere



vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15 (Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit)

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre

public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16 (Schutz der Privatsphäre und Ehre)

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17 (Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz)

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser

Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt

nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen



Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18 (Verantwortung für das Kindeswohl)

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung Oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20 (Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption)

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres



innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21 (Adoption)

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale

Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22 (Flüchtlingskinder)

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine



Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23 (Förderung behinderter Kinder)

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten. erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der

möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24 (Gesundheitsvorsorge)

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht



zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25 (Unterbringung)

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26 (Soziale Sicherheit)

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen. (2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27 (Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt)

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern

Kindergarten Sonnenblume, Boms



oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28 (Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung)

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang

mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 (Bildungsziele; Bildungseinrichtungen)

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer

Kindergarten Sonnenblume, Boms



Personen -beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30 (Minderheitenschutz)

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31 (Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung)

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32 (Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung)

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33 (Schutz vor Suchtstoffen)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.



Artikel 34 (Schutz vor sexuellem Missbrauch)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35 (Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36 (Schutz vor sonstiger Ausbeutung)

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37 (Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft)

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter Oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.



Artikel 38 (Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften)

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben¹ zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39 (Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung,

Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, un-menschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40 (Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren)

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

- I) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
- II) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen
- III) unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine

Kindergarten Sonnenblume, Boms



Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

IV) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen Oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird - in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

V) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

VI) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen. durch eine zuständige übergeordnete Behörde Oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

VII) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

VIII) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41 (Weitergehende inländische Bestimmungen)

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- (1) im Recht eines Vertragsstaats oder
- (2) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

TEIL II

Artikel 42 (Verpflichtung zur Bekanntmachung)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.



Artikel 43 (Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes)

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz

der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wieder gewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der

Kindergarten Sonnenblume, Boms



Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung' zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44 (Berichtspflicht)

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar:

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45 (Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen)

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern;

(1) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

(2) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen. Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt;

(3) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

Kindergarten Sonnenblume, Boms



(4) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

TEIL III

Artikel 46 (Unterzeichnung)

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47 (Ratifikation)

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48 (Beitritt)

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49 (Inkrafttreten)

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen

Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50 (Änderungen)

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet, innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist

(3) Tritt eine Änderung in Kraft so ist sie für die Vertragsstaaten die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51 (Vorbehalte)

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

Kindergarten Sonnenblume, Boms



(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52 (Kündigung)

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53 (Verwahrung)

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54 (Urschrift, verbindlicher

Wortlaut)

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Auszug aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.



Wickelkonzept

Das Wickeln ist für uns ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit und wird als persönliche Pflegesituation verstanden, die von Vertrauen, Respekt und Wertschätzung geprägt ist.

Unsere Kinder entscheiden selbst, wann und von welcher pädagogischen Fachkraft sie gewickelt werden möchten. So stärken wir ihre Selbstbestimmung und berücksichtigen ihre individuellen Bedürfnisse.

Die Intimsphäre der Kinder hat für uns höchste Priorität. Während des Wickelns achten wir darauf, dass kein anderes Kind die Situation beobachten kann. Nur wenn das zu wickelnde Kind ausdrücklich den Wunsch äußert, darf ein anderes Kind anwesend sein.

Um die Selbstständigkeit der Kinder zu fördern, verfügt unser Wickelraum über eine ausfahrbare Treppe, über die die Kinder eigenständig auf den Wickeltisch steigen können. Über dem Wickeltisch befindet sich ein Mobile mit magnetischen Vögeln, das wir spielerisch zur Ablenkung, Beschäftigung und zur positiven Gestaltung der Wickelsituation einsetzen. So schaffen wir eine angenehme Atmosphäre, in der sich die Kinder sicher und wohlfühlen.

Möchte sich ein Kind zunächst nicht wickeln lassen, respektieren wir seine Signale und versuchen zunächst, die Situation positiv und spielerisch zu gestalten. Hierfür nutzen wir beispielsweise die magnetischen Vögel über dem Wickeltisch, lassen das Kind ein aktuell genutztes Spielzeug mit zum Wickeln nehmen oder greifen andere altersgerechte spielerische Impulse auf. Durch eine ruhige Ansprache, ausreichend Zeit und die Möglichkeit, eigene Entscheidungen zu treffen (z. B. Auswahl der wickelnden Fachkraft oder Mitgestaltung kleiner Abläufe), unterstützen wir das Kind dabei, Vertrauen in die Situation zu gewinnen.

Ist ein Wickeln trotz dieser Maßnahmen zunächst nicht möglich, warten wir – sofern es der Zustand der Windel zulässt – einen angemessenen Zeitraum ab und bieten das Wickeln zu einem späteren Zeitpunkt erneut an.

Sollte sich ein Kind auch über einen längeren Zeitraum nicht wickeln lassen und dadurch sein Wohlbefinden oder seine Gesundheit gefährdet sein, suchen wir zeitnah das Gespräch mit den Eltern. Gemeinsam besprechen wir die Situation, tauschen Beobachtungen aus und erfragen, ob sich das Kind auch im häuslichen Umfeld ähnlich verhält. Anschließend entwickeln wir gemeinsam individuelle und für das Kind passende Lösungsansätze, um das Wickeln wieder möglichst stressfrei und vertrauensvoll zu gestalten.

Unser Ziel ist es, jede Wickelsituation individuell, achtsam, bedürfnisorientiert und unter Wahrung der Würde des Kindes zu gestalten.



Verpflichtungserklärung

Der/die Unterzeichnende erklärt:

Ich kenne den Inhalt dieses Institutionellen Gewaltschutzkonzepts und setze ihn in meiner täglichen Arbeit um.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex und die internen Verhaltensregeln in meiner täglichen Arbeit jederzeit einzuhalten.

Name des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin

Ort, Datum

Unterschrift



Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

☐ ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB),

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB),

Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),

Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB),

Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB),

Nachstellung (§ 238 StGB).

☐ ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft* bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung/des Erlasses des Strafbefehls: _____

Weiter erkläre ich, dass

☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist;

☐ wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich,

meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in der Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum

Unterschrift

- gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.